

## Endgültige Information an die Wertpapierinhaber

### von Wertpapieren, die in der Schweiz angeboten werden

#### Mitteilung über die Ersetzung der Emittentin

18. Februar 2020

Am 8. November 2018 hat die Commerzbank AG ("**Commerzbank**") einen Vertrag mit der Société Générale S.A. ("**Société Générale**") über den Verkauf ihres Geschäftsbereichs *Equity Markets & Commodities*, der unter anderem die Ausgabe und den Handel von Anlage- und Hebelprodukten umfasst, an die Société Générale und mit dieser verbundene Unternehmen abgeschlossen.

Hiermit informieren wir sämtliche Inhaber der entsprechenden Wertpapiere (identifiziert über die in der Spalte (*ISIN*) in der Anlage zu dieser Mitteilung genannten ISIN-Codes; die "**übertragenen Wertpapiere**") darüber, dass die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**SGE**") zum 18. Februar 2020 (der "**Stichtag**") sämtliche Verpflichtungen der Commerzbank als Emittentin aller nachstehend genannten übertragenen Wertpapiere übernimmt. Zum Stichtag sind sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Commerzbank im Rahmen und in Bezug auf die übertragenen Wertpapiere auf die SGE übergegangen (jeweils eine "**Emittentenersetzung**").

Die Société Générale hat die Funktionen der Berechnungsstelle im Rahmen der übertragenen Wertpapiere übernommen, die bis zum Stichtag von der Commerzbank ausgeübt worden waren.

Die Société Générale Paris, Zweigniederlassung Zürich hat die Funktionen der Zahlstelle im Rahmen der übertragenen Wertpapiere übernommen, die bis zum Stichtag von der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich ausgeübt worden waren.

Eigene Indizes der Commerzbank, die den von einer Emittentenersetzung betroffenen Wertpapieren zugrunde liegen (die "**Proprietären Indizes**"), wurden jeweils zum Stichtag durch einen neuen und – im Hinblick auf sein Konzept, seine Beschreibung und Methodik – ähnlichen eigenen Index ersetzt, für den die Société Générale als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle handeln wird. Bis zum Stichtag hat die Commerzbank weiter als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle für die Proprietären Indizes gehandelt.

Darüber hinaus hat sich die SGE verpflichtet, die entsprechenden Inhaber der übertragenen Wertpapiere, die von ihr übernommen wurden, von sämtlichen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren, die dem entsprechenden Inhaber in Bezug auf die jeweilige Emittentenersetzung auferlegt werden, freizustellen.

Wertpapiere der SGE unterliegen bestimmten Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen, die in bestimmten Rechtsordnungen anwendbar sein können, einschließlich Beschränkungen, die den Verkauf oder eine andere Übertragung an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (*U.S. persons*) verbieten. Insbesondere dürfen diese Wertpapiere nicht verkauft oder anderweitig übertragen werden, es sei denn im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (wie in der *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in ihrer aktuellen Fassung definiert) an oder für Rechnung oder zugunsten einer Person, die (a) keine US-Person im Sinne von *Rule 902(k)(1)* der *Regulation S* ist; und (b) keine Person ist, die unter eine Definition von US-Person (*U.S. person*) für die Zwecke des *United States Commodities Exchange Act* von 1936 in

seiner aktuellen Fassung (der "**CEA**") oder einer/eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Regel, Leitfadens oder Anordnung der *Commodities Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") fällt (zur Klarstellung: jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Regel 4.7(a)(1)(iv) handelt (für die Zwecke von Unterabschnitt (D) der CFTC-Regel 4.7(a)(1)(iv) jedoch unter Ausschluss der Ausnahme für qualifizierte berechnigte Personen (*qualified eligible persons*), die keine Nicht-US-Person (*Non-United States person*) sind) gilt als U.S. Person) und (c) keine "U.S. Person" (*U.S. person*) für die Zwecke der finalen Regelungen zur Umsetzung der Kreditrisikokontrollvorschriften von Abschnitt 15G des *U.S. Securities Exchange Act* von 1934 in seiner aktuellen Fassung ist (eine solche Person oder ein solches Konto (*account*), ein "**Zulässiger Übertragungsempfänger**"). Jede Übertragung an eine Person, die kein Zulässiger Übertragungsempfänger ist, ist von Anfang an ungültig und ohne jegliche rechtliche Wirkung.

Die Société Générale hat eine unbedingte und unwiderrufliche Muttergarantie zugunsten der Inhaber der übertragenen Wertpapiere zur Erfüllung sämtlicher sich im Rahmen der jeweiligen übertragenen Wertpapiere ergebenden Zahlungsverpflichtungen (einschließlich etwaiger Lieferverpflichtungen) der SGE abgegeben (die "**Muttergarantie**"). Die Muttergarantie ist erhältlich unter:

[http://prospectus.socgen.com/program\\_search/Signed-Guarantee-for-batch-1-for-SGE-SGIS-25-Oct-19](http://prospectus.socgen.com/program_search/Signed-Guarantee-for-batch-1-for-SGE-SGIS-25-Oct-19)

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an: [CrystalFlowMigration@commerzbank.com](mailto:CrystalFlowMigration@commerzbank.com) oder [CrystalFlowMigration@sgcib.com](mailto:CrystalFlowMigration@sgcib.com)

**Anlage** (*Liste der übertragenen Wertpapiere*)

**Unlimited TURBO-Optionsscheine**

<b>ISIN</b>
DE000CU4FJD7
DE000CU4AJ87